



Satzung zur Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Strausberg (Kostenersatzsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GBl.I/07, Seite 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 ([GVBl.I/14, \[Nr. 32\]](#)) und §§ 2 Abs. 1, 3 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 ([GVBl.I/04, \[Nr. 09\]](#), S.197) geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 ([GVBl.I/08, \[Nr. 12\]](#), S.202, 206) hat die Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Grundsatz**

Die Stadt Strausberg unterhält nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahren und bei anderen Gefahren in Not- und Unglücksfällen eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr.

§ 2 **Kostenersatz**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr der Stadt Strausberg sind im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Stadt Strausberg erhebt gem. § 45 BbgBKG und nach Maßgabe dieser Satzung und des Kostentarifs für den Einsatz der Feuerwehr und auf Anforderung hilfeleistender Feuerwehren anderer Gemeinden Kostenersatz von demjenigen, der
 - 1 die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,

3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (3) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden.
- (4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, können die zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der jeweils zuständigen Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 BbgBKG, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

§ 3

Maßstab der Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Maßstab der Erhebung des Kostenersatzes sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien und Verbrauchsmittel. Grundsätzlich kommen Kräfte nach der jeweiligen Ausrückordnung zum Einsatz.
- (2) Soweit Kosten nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, berechnet sich die Einsatzzeit ab dem Verlassen des Feuerwehrgerätehauses bis zur Rückkehr in das Feuerwehrgerätehaus. Bei aufeinanderfolgenden Einsätzen kann die Einsatzbereitschaft während der Anfahrt zum nächsten Einsatzort hergestellt werden.
- (3) In den Kostentarifsätzen der Einsatzfahrzeuge sind auch die Kosten für ständig mitgeführte Geräte und Ausrüstungen mit Ausnahme von Verbrauchsmaterialien enthalten.

- (5) Für Personal und Fahrzeuge, die aus dem Gerätehaus mit ausgerückt sind, jedoch am Einsatzort nicht zum Einsatz kommen, werden Pauschalsätze gemäß Pkt. 1.2 und 2.9 der Anlage erhoben.

§4 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes ist nach dem in der Anlage festgelegten Kostenersatztarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, kostenpflichtigen Leistungen setzt sich der Gesamtkostenersatz aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Tarifnummern des Kostentarifs zusammen.
Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Strausberg ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge, Geräte oder Mittel entscheidet der Einsatzleiter des jeweiligen Einsatzes nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5 Besondere Aufwendungen

- (1) Werden im Zusammenhang mit der Leistung der Feuerwehr besondere Aufwendungen notwendig, die nicht im Kostentarif enthalten sind, so hat der Kostenpflichtige diese zu ersetzen.
- (2) Zu den besonderen Aufwendungen zählen u.a.
- a) die Entsorgung kontaminierter Ausrüstung,
 - b) die Wiederbeschaffung von unbrauchbar gewordener Ausrüstung,
 - c) Kosten für die Beauftragung Dritter (z.B. Entsorgungsunternehmen).
- (3) Abs. 1 gilt auch, wenn eine Leistung der Feuerwehr unentgeltlich erfolgt.

§ 6 Anspruch auf Kostenersatz

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht bei Einsatz von Kräften und Mitteln mit dem Ausrücken aus dem Gerätehaus, ansonsten mit Beginn der Leistung.
- (2) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zum Ersatz der Kosten für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 sind die jeweils dort genannten Personen verpflichtet.
- (2) Bei Brandsicherheitswachen und sonstigen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat.
- (3) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 8 Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Der Kostenersatz wird durch Kostenbescheid erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Auf Ersatz der Kosten kann gem. § 45 Abs. 4 BbgBKG verzichtet werden, wenn der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt ab 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Strausberg (KostErsatzSatzung) vom 15.12.2005 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 07.07.2008 und der 2. Änderungssatzung vom 29.09.2011 außer Kraft.

Strausberg, den 18.12.2015

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Anlage

Kostentarif zur Satzung zur Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Strausberg (Kostenersatzsatzung) vom 17.12.2015

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>Kosten pro Minute (€)</u>
1.	Personal	
1.1	Einsatzkraft	1,36
1.2	Einsatzkraft pauschal (§ 3 Abs.5)	0,68
2.	Fahrzeuge	
2.1	Einsatzleitwagen	2,23
2.2	Mannschaftstransportwagen	1,74
2.3	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	1,79
2.4	Tanklöschfahrzeug TLF 20/50	4,28
2.5	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	4,53
2.6	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	2,47
2.7	Drehleiter DLK 23/12	4,93
2.8	Gerätewagen Gefahrgut GW-G	1,73
2.9	Einsatz gem. § 3 Abs. 5 je Fahrzeug pauschal pro Einsatz	20,00 €
3.	Verbrauchsmittel	
3.1	Verbrauchsmittel und andere zum einmaligen Gebrauch bestimmte	
	Materialien werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10% (Verwaltungskosten) berechnet	
3.2	Beschaffung, Abtransport und Entsorgung benutzter Mittel und Gegenstände werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10% (Verwaltungskostenzuschlag) berechnet.	